

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Steinfurt

Umweltamt

Steinfurt, den 06.08.2026

Az.: 67/3-566.0016/26/1.2.2.2

Die Bioenergie Steinfurt GmbH & Co.KG, Hollich 81 in 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Biogas-Blockheizkraftwerkes an der Liedekerker Straße 84 in 48565 Steinfurt. Das vorhandene BHKW soll durch ein leistungsstärkeres BHKW (7,473 KW) ausgetauscht und der Warmwasser-Pufferspeicher durch einen größeren Speicher ersetzt werden.

Das Vorhaben ist unter Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) gelistet, wonach gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Diese Vorprüfung wurde vom Kreis Steinfurt zur Feststellung des Erfordernisses einer UVP durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass im Bereich des Vorhabens und seines Umfeldes keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit begründen. Hinsichtlich der gemäß Anlage 3 zum UVPG behandelten Schutzkriterien ergeben sich bezüglich des Ausmaßes der Schwere und Komplexität nur geringfügige Auswirkungen.

Das Ausmaß der möglichen Auswirkungen wird zusätzlich durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers minimiert.

Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Änderungs genehmigungsverfahrens ist nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag

Gez.

Marcel Schwarte